

2. Welche Bedeutung ist der sich aus der Regelung ergebenden mittelbaren Folge beizumessen, dass das Bestellsystem dazu dient, die von der Kansaneläkelaitos aus öffentlichen Mitteln zu zahlenden Fahrtkosten zu verringern?

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 11. Juni 2014 —
Directeur général des douanes et droits indirects, Directeur régional des douanes et droits indirects
d’Auvergne/Brasserie Bouquet SA**

(Rechtssache C-285/14)

(2014/C 261/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Directeur général des douanes et droits indirects, Directeur régional des douanes et droits indirects d’Auvergne

Beklagte: Brasserie Bouquet SA

Vorlagefrage

Ist Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992⁽¹⁾ zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke dahin auszulegen, dass unter Lizenznehmer ausschließlich der Nehmer einer Lizenz zur Benutzung eines Patents oder einer Marke zu verstehen ist, oder kann diese Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass unter Lizenznehmer eine Brauerei zu verstehen ist, die nach einem Herstellungsverfahren braut, das einem Dritten gehört, und die von diesem die Genehmigung dazu erhalten hat?

⁽¹⁾ ABl. L 316, S. 21.

**Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d’État (Frankreich), eingereicht am 12. Juni 2014 — Brit Air
SA/Ministère des finances et des comptes publics**

(Rechtssache C-289/14)

(2014/C 261/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d’État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Brit Air SA

Beklagter: Ministère des finances et des comptes publics

Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Art. 2 Nr. 1 und 10 Abs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass der Pauschalbetrag, der als prozentualer Anteil des auf den im Franchiseverfahren betriebenen Linien erzielten Jahresumsatzes berechnet wird und der von einer Fluggesellschaft, die für Rechnung einer anderen Fluggesellschaft Flugscheine ausgegeben hat, die verfallen sind, gezahlt wird, eine an Letztere geleistete nicht steuerbare Entschädigung darstellt, mit der der ihr aufgrund der vergeblichen Bereitstellung von Transportmitteln entstandene ersatzfähige Schaden ersetzt wird, oder aber einen Betrag, der dem Preis der ausgegebenen und verfallenen Flugscheinen entspricht?

2. Sind diese Bestimmungen in dem Fall, dass dieser Betrag als dem Preis der ausgegebenen und verfallenen Flugscheinen entsprechend angesehen wird, dahin auszulegen, dass die Aushändigung des Flugscheins mit der tatsächlichen Ausführung der Beförderungsleistung gleichgesetzt werden kann und dass die Beträge, die eine Fluggesellschaft einbehält, wenn der Inhaber des Flugscheins diesen nicht benutzt hat und er somit verfallen ist, der Mehrwertsteuer unterliegen?
3. Ist in diesem Fall davon auszugehen, dass die eingenommene Steuer von Air France oder von Brit Air mit der Vereinnahmung des Preises an die Staatskasse abgeführt werden muss, obwohl die Reise durch Zutun des Kunden nicht durchgeführt werden kann?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Mai 2014 — Europäische Kommission/Republik Slowenien, Streithelfer: Königreich Belgien und Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-8/13) ⁽¹⁾

(2014/C 261/25)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 2.3.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Mai 2014 — Europäische Kommission/Republik Slowenien, Streithelfer: Königreich Belgien und Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-9/13) ⁽¹⁾

(2014/C 261/26)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 63 vom 2.3.2013.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Datenschutzbehörde [vormals Datenschutzkommission] — Österreich) — H/E

(Rechtssache C-46/13) ⁽¹⁾

(2014/C 261/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 147 vom 25.5.2013.